

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR TERMINALMIETE

1. Zustandekommen und Gegenstand des Mietvertrages

Die **hobex AG**, FN 37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg, (im Folgenden „**hobex**“) hat mit dem **Vertragsunternehmen** (im Folgenden „**VU**“) den zugrunde liegenden „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ geschlossen. Teil dieses Vertrages ist – soweit vom VU im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ gewählt – der Abschluss eines Mietvertrages zwischen hobex und dem VU über ein oder mehrere Terminals. Die näheren Bestimmungen des Mietvertrages sind in diesen Besonderen Bedingungen zur Terminalmiete geregelt.

2. Vertragslaufzeit, Lieferzeitpunkt

2.1. Die Vermietung beginnt nach beiderseitiger Unterzeichnung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ mit der betriebsfähigen Bereitstellung des Terminals. Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 36 (sechsendreißig) Monaten. Nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.

2.2. Das Miet- und Wartungsentgelt sowie die Abrechnungsperiode ist im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegt und wird mit Anfang der jeweiligen Abrechnungsperiode per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Miet- und Wartungsentgelt wird zu Anfang einer jeden Abrechnungsperiode – bei Mietbeginn unter der Abrechnungsperiode sofort – zur Gänze fällig.

2.3. hobex wird die Anzeige dieses Vertrages zur Gebührenbemessung durch das Finanzamt vornehmen und anfallende Gebühren bei Fälligkeit an das Finanzamt abführen. Sodann wird hobex die Gebühren in voller Höhe bei dem VU einziehen, das sich zur Tragung der Gebühren verpflichtet.

2.4. Der Vertrag endet automatisch mit Kündigung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“. Die Zahlungspflicht der Miet- und Wartungsgebühr endet in jedem Falle erst zum Letzten desjenigen Monats, in welchem das Terminal retourniert wurde.

2.5. Sollte das VU das Mietverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, ist es verpflichtet, das Terminal und dessen Zubehör unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr an die hobex zurück zu senden und eine Handlinggebühr gemäß „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ zzgl. USt. zu bezahlen.

2.6. Im Falle der Verletzung der wesentlichen Pflichten dieser Vertragsbedingungen durch das VU, dies beinhaltet auch einen Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen, ist hobex berechtigt diesen Vertrag bzw. den „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ unverzüglich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des VU ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der begründete Verdacht der Zahlungsunfähigkeit besteht.

3. Übergabe/Rückgabe

3.1. Die hobex übergibt das Terminal und dessen Zubehör (Kabel, Bedienungsanleitung, Netzteil, Software) in einwandfreiem Zustand an das VU. Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, das vom VU abgezeichnet wird.

3.2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sendet das VU das Terminal und das Zubehör an die hobex auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich zurück.

4. Schadensmeldungen

Das VU meldet unverzüglich den Verlust, etwaige Mängel und Schäden des Terminals und dessen Zubehör, sowie Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche. Jegliche Folgekosten, auch solche, die durch verspätete Meldung entstehen, gehen zu Lasten des VU.

5. Sonstiges

5.1. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

5.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gilt eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung als vereinbart.

5.3. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).